

Satzung der SRG

§ 1 Name

Die Vereinigung führt den Namen

**Schießsportgesellschaft
Reservisten und Veteranen
Germering - Gauting - Krailling e.V.**

und Kurzbezeichnung „SRG“.

§ 2 Sitz und Eintragung

Die Schießsportgesellschaft hat ihren Sitz in Krailling. Der Verein (SRG) soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen werden.

Das Geschäfts-, Kassen- und Schützenjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Zweck der Schießsportgesellschaft liegt in der Pflege des Schießsports, Teilnahme an nationalen und internationalen Schießsportwettkämpfen sowie Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Wettkämpfen nach überörtlichen Regeln.

Im Rahmen der Schießsportgesellschaft bleibt deshalb auf die sportlichen Belange der Mitglieder als Schützen einzugehen. Insbesondere gilt es die individuelle körperliche und geistige Leistungsfähigkeit eines jeden Schützen im sportlichen Wettkampf sowie deren sozioethisch richtiges Verhalten im fairen Wettbewerb zu fördern. Hinzu kommt, ihnen im Rahmen der Möglichkeiten Schießmöglichkeiten zu bieten und ihnen ggf. einen eigenen oder angemieteten Stand zur Verfügung zu stellen.

Von seiten der Schießsportgesellschaft werden dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

Die Schießsportgesellschaft ist hierbei selbstlos tätig; sie verfolgt deshalb in erster Linie nicht wirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schießsportgesellschaft. Davon ausgenommen bleiben Zuwendungen an Mitgliedern zur Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke und Zahlungen an Mitglieder als Entgelt für Leistungen gegenüber der Gesellschaft. Näheres hierzu regelt ein Vorstandsbeschluss.

Es darf weder eine natürliche noch eine juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Schießsportgesellschaft fremd sind, begünstigt werden. Ebensowenig darf eine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen eintreten. Vergütungen haben sich deshalb immer im angemessenen und üblichen Rahmen zu bewegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Satzung der SRG

§ 4 Mitgliedschaft

Die Schießsportgesellschaft besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und sog. Kurzmitgliedern sowie Gruppenmitgliedschaften. Über die Aufnahme ordentlicher sowie außerordentlicher Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Ordentliche Mitglieder sind ohne Unterschied alle Gründungsmitglieder (siehe Gründungsprotokoll) sowie diejenigen neuen Mitglieder, die im Gemeindebereich Germering, Gilching, Oberpfaffenhofen, Weißling, Unterbrunn, Gauting, Stockdorf, Krailling, Planegg, Gräfelfing, Aubing, Neuaubing, Pasing, Obermenzing, Lochhausen, Freiham und dazwischen ihren Wohnsitz haben und kumulativ

- a) Soldaten der Reserve oder außer Dienst der Deutschen Bundeswehr,
- b) ehemalige Soldaten der Deutschen Wehrmacht,
- c) aktive Soldaten der Bundeswehr,
- d) aktive oder ehemalige Angehörige von Deutschen Sicherheitsorganen wie z.B. Polizei, Bundesgrenzschutz, Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, MAD, Strafvollzugsdienst,
- e) Personen des zivilen Wach- und Personenschutzes,
- f) Waffenscheininhaber oder Inhaber einer sog. Ersatzbescheinigung oder
- g) Personen des Waffenhandwerks sind.

Als Gründungsmitglieder gelten auch die Mitglieder zum Stand 30.03.1999 der Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport Germering, Gauting, Krailling (siehe die nachgeheftete Liste), die ihren Beitritt bis spätestens 31.12.1999 vorbehaltlos schriftlich erklären.

Die Vorstandschaft kann außerordentliche Mitglieder bleibend zu ordentlichen Mitgliedern ernennen. Dies setzt jedoch einen Antrag seitens des Bewerbers und die Zustimmung der Vorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit voraus. Eine Ablehnung erfolgt grundsätzlich ohne Nennung von Gründen. Ein entsprechender Antrag kann frühestens nach 2 Jahren Mitgliedschaft gestellt werden. Hiervon abweichend kann die Vorstandschaft per einseitigen Beschluss und $\frac{3}{4}$ Mehrheit untadeligen außerordentlichen Mitgliedern ohne Antrag nach 20 Jahren Mitgliedschaft die ordentliche Mitgliedschaft schriftlich zu erkennen.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht die Voraussetzungen von ordentlichen Mitgliedern erfüllen.

Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur Mitglieder oder sonstige Personen ernannt werden, die sich um die Schießsportgesellschaft ganz besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des 1. Vorstandes oder ggf. dessen Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Der Ehrenpräsident hat in allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme. Die Ehrenpräsidentschaft bleibt einem ehemaligen oder noch aktiven 1. Schützenmeister vorbehalten. Die Ehrenpräsidentschaft ist dabei auf eine lebende Person in der Schießsportgesellschaft beschränkt. Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme. Zudem können sie ohne Stimmrecht beratend an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

Bei der Vermietung einer ggf. vorhandenen Schießstätte an Reservistenkameradschaften, Reservistenarbeitsgemeinschaften, Schießsport, Militär-, Polizei- und Traditionsschießsportvereine wird eine Gruppenmitgliedschaft und bei der Gestattung der Schießstandbenutzung an Einzelschützen eine Kurzmitgliedschaft begründet. Die Mitgliedschaft ist auf die zeitliche Inanspruchnahme des Schießstandes beschränkt. Ein Jahresbeitrag wird hierfür nicht erhoben. Standgebühren und sonstige Umlagen bleiben jedoch vorbehalten.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim 1. Vorstand oder Schriftführer zu beantragen. Entsprechend der Vorgabe in § 5 der Satzung (Mitgliedschaft) kann dem Antrag stattgegeben werden, wenn kumulativ

- a) nachweislich eine halbjährige Gastschützenzeit erfolgreich und durch regelmäßige Teilnahme in der „SRG“ vorliegt,

Satzung der SRG

- b) ein polizeiliches Führungszeugnis, das zum Zweck der Aufnahme in den Schießsportverein ausgestellt wurde, vorgelegt werden kann,
- c) dem Augenschein und Vernehmen nach die physische und psychische Eignung des Antragstellers zum Schießen und Erwerb von Waffen gegeben ist,
- d) ein geeigneter Sachkundenachweis (VdRBw-Prüfung, Jagdprüfung, Waffenhandwerksprüfung, Bestätigung oder Prüfung Genehmigungsbehörde etc.) erbracht werden kann,
- e) der oder die Antragsteller/in nachweislich das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- f) der Leumund von 2 Vorstandsmitgliedern vorliegt und
- g) seitens des Antragstellers eine vorgefertigte Aufnahme- und Verpflichtungserklärung ohne Einschränkung unterschrieben wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Schießsportgesellschaft und zur Benützung der Schießsportgesellschaft zur Verfügung stehenden Einrichtungen berechtigt. Eine Ausnahme gilt nur für spezielle Ausbildungs- und Wettkampfschießen.

Pflicht der Mitglieder ist es, die Satzung zu achten und die von der Vorstandschaft erlassenen Anordnungen zur Durchführungen eines Schießbetriebs zu befolgen, sowie die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahres- und Dienstleistungsbeiträge und die durch Vorstandsbeschuß festgelegten Aufnahmebeiträge, Stand- und Schießgebühren (ggf. als Jahresgebühr), Startgelder, Umlagen, Auslagen, etc., pünktlich und ordnungsgemäß zu bezahlen. Bei Bedarf können die Mitglieder in gleichem Maß zu Hand- und Spanndienste herangezogen werden. Ein entsprechend angemessener Entgeltersatz für nicht geleistete Arbeitsdienste (Dienstleistungsbetrag) ist vorzusehen. Näheres regelt hierzu ein Mitgliederbeschuß. Angetragene Funktionen und Arbeiten bei Schießveranstaltungen sind zu übernehmen.

Alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder der Schießsportgesellschaft sind Bringschulden. Der Aufnahmebeitrag sowie der erstmalige Jahresbeitrag sind bei der Aufnahme und der Aushändigung eines Exemplars der Satzung nebst einer aktuellen Beitrags- und Kostenübersicht (w.v.) in bar oder durch Scheck zu entrichten. Die Satzung sowie Beitrags- und Kostenübersicht (w.v.) ist für die Mitglieder an geeigneter Stelle auszuhängen. Außerdem können die vorbezeichneten Unterlagen beim Schriftführer eingesehen werden.

Erfolgt der Beitritt in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember, so wird für den Rest des Geschäfts- und Kalenderjahres ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben.

Der Jahresbeitrag und eine ggf. durch die Vorstandschaft festgesetzte Jahresschießgebühr wird bis spätestens 1. April eines jeden Jahres durch den Schatzmeister der Schießsportgesellschaft per Lastschriftverfahren (ggf. getrennt) erhoben. Ausnahmeregelungen werden nur in Ausnahmefällen durch Beschluß der Vorstandschaft zugelassen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß des Mitglieds,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- sowie
- e) durch Auflösung der Schießsportgesellschaft.

Satzung der SRG

Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief an den 1. Schützenmeister oder Schriftführer mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Schützen- und Geschäftsjahres gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Schießsportgesellschaft und deren Vermögen. Bestehende Pflichten bleiben jedoch weiter zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für noch ausstehende Beiträge, Gebühren, Auslagen und Entgeltersatz für nicht erfüllte Hand- und Spanndienste (Dienstleistungsbeiträge). Eine gerichtliche Geltendmachung mittels eines vollstreckbaren Titels bleibt vorbehalten.

Ein Anspruch auf Rückersatz des Jahresbeitrages oder anderen Zahlungen für das laufende Geschäftsjahr besteht nicht. Gleiches gilt für einmalige Zahlungen wie Spenden oder Aufnahmebeiträge.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluß der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages weiter im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind und nicht zwischenzeitlich die Zahlung eingegangen ist. Sollte wieder ein Neueintritt in die Schießsportgesellschaft gewünscht werden, so wird der Aufnahmebeitrag erneut in voller Höhe fällig.

Der Ausschluß kann wegen

- a) unwürdigen Verhaltens,
- b) unehrenhaften Handelns,
- c) Tätlichkeiten unter Schützenmitgliedern,
- d) Schädigung des Ansehens in der Öffentlichkeit,
- e) Schädigung der Vereinsinteressen inklusive Versuch/Verstoß dagegen,
- f) Unzumutbarkeit für Verein und Mitglieder, mit dem betreffenden Mitglied die Vereinskameradschaft fortzusetzen,
- g) Üblicher Nachrede gegenüber anderen Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern,
- h) Verstoß gegen Zahlungspflichten (nicht Jahresbeitrag),
- i) Sachbeschädigung ohne Begleichung der Schadenssumme oder fachmännischer Behebung des Schadens,
- j) Nichterreichbarkeit (unbekannter Wegzug/Ortswechsel),
- k) Verstoß gegen Statuten, Richtlinien, Anweisungen, Bezugsrichtlinien etc.,
- l) Gefährdung anderer beim Umgang mit Schusswaffen und Munition sowie
- m) Unzuverlässigkeit im Umgang mit Waffen, Munition oder ähnlichem

erfolgen.

Der Ausschluß muß erfolgen, wenn

- a) einem Mitglied von einem ordentlichen Gericht der Besitz von Waffen - ohne Vorliegen eines Trunkenheitsdelikts - untersagt wird oder
- b) dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Vor Beschlußfassung ist jedoch das Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat schriftlich zu hören. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Ausschluß mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird. Der/die Betroffene ist hiervon schriftlich mit kurzer Begründung zu unterrichten. Gegen den Ausschluß ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Der/die Betroffene hat hierzu innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Auslauf des Ausschlußschreibens einen schriftlichen begründeten Einspruch beim 1. Vorstand einzulegen. Über den Einspruch hat sodann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in der Weise zu befinden, als sie den Beschluß der Vorstandschaft auf Ausschluß mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit aufhebt oder andernfalls für rechtens erklärt. Die Mitgliedschaft ruht zwischenzeitlich. Das heißt, das Mitglied hat bis zur Rechtskräftigkeit des Vorstandbeschlusses (Ablauf der 8-wöchigen Rechtsbehelfsfrist) bzw. letztinstanzlichen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung keine Rechte mehr gegenüber der Schießsportgesellschaft und ist vor allem bis auf die entscheidende Mitgliederversammlung von sämtlichen Veranstaltungen der

Satzung der SRG

Schießgesellschaft ausgeschlossen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rechtsbehelfseinlegung geht zu Lasten des Betroffenen. Der Betroffene hat deshalb den Ausschließungsbeschuß mit der Folge hinzunehmen, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Desgleichen ist für ihn eine Rechtsbehelfsnachfrist bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens 2 Jahre nach dem Ausschluß auf Antrag wieder in den Verein aufgenommen werden. Gleichzeitig muß der Antrag von sämtlichen Vorstandsmitgliedern befürwortet werden. Der Aufnahmebeitrag wird dabei erneut in voller Höhe fällig.

§ 7 Organe der Schießsportgesellschaft

Die Organe der Schießsportgesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Schützengesellschaft ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Schützenmitgliedern. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dazu werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Schießsportgesellschaft einschließlich der Ehrenmitglieder durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung wird mit der Tagesordnung vom Schriftführer ausgefertigt und mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben.

Zur Mitgliederversammlung gehören folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichts
- b) Entlastung des Schatzmeisters
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Bestellung des Wahlleiters
- e) Bestellung von 2 Wahlbeisitzern
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Bestellung von 2 Kassenprüfern
- h) Nachwahl und Nachbestellung
- i) Entscheidung über Ausschlüsse
- j) Eventuelle Satzungsänderungen
- k) Aussprache über Sportbelange
- l) Behandlung von Mitgliederanträgen
- m) Festsetzung der Jahresbeiträge
- n) Festsetzung der Dienstleistungsbeiträge
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- p) Ernennung eines Ehrenpräsidenten
- q) Aufnahme von Verbindlichkeiten
- r) An- und Verkauf von Grundstücken
- s) Anmieten von Grundstücken bzw. Räumlichkeiten
- t) Beschluss der Vereinsauflösung

Satzung der SRG

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet. Satzungsgemäß andere Stimmenverhältnisse bleiben jedoch einzuhalten. Stimmberechtigt sind die ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder einschließlich Ehrenpräsidenten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen insbesondere der gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Schießsportgesellschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft legt die Tagesordnung für alle Versammlungen fest, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung oder Beschluß vorbehalten sind.

Die Vorstandschaft ist gemäß Satzung verpflichtet, u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Festlegung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- d) Abgabe von Geschäfts- und Kassenberichten
- e) Ausführung von Mitgliederbeschlüssen
- f) Aufstellung von verbindlichen Richtlinien für den Schießsportbetrieb
- g) Ernennung von Ausbildungsleitern
- h) Zustimmung bei Waffenbefürwortungen
- i) Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art;
siehe jedoch § 8 Abs. 2 Buchstabe q – s der Satzung
- j) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
- k) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
- l) Festsetzung der Aufnahmebeträge, Stand – und Schießgebühren, Startgelder, Umlagen, Auslagen, Gebühren, etc.; der Jahres- und Dienstleistungsbeitrag bleibt hiervon ausgenommen.
- m) Festsetzung von Arbeitsdiensten

Satzung der SRG

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- 1. Vorstand (= 1. Schützenmeister und Schießsportbeauftragter)
- 2. Vorstand (= 2. Schützenmeister und Stellv. Schießsportbeauftragter)
- Organisations- und Sportwart
- Schriftführer
- Schatzmeister (Waffen- und Munitionswart)

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder, die entweder Gründungsmitglieder bzw. bereits seit 2 Jahren ordentliches Mitglied der Schützengesellschaft sind.

Die Vorstandschaft entscheidet in ihren Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Entgegenstehende Stimm- und Mehrheitsvorgaben in der Satzung bleiben jedoch zu beachten. Die Vorstandschaft ist bei der Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.

Über den Verlauf der Sitzungen wird von seiten des Schriftführers Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Anschließend geht jedem Vorstandsmitglied eine Ausfertigung bzw. Ablichtung des Sitzungsprotokolls zu. Eine Genehmigung für die nächste Vorstandssitzung bleibt vorzumerken.

Die Schießsportgesellschaft wird durch den 1. und 2. Vorstand nach § 26 BGB je allein vertretungsbefugt gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstands von seinem Alleinvertretungsrecht Gebrauch machen darf.

Der 1. Vorstand hat auf schriftlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung anzuberaumen. Vorstandssitzungen finden auf schriftliche oder mündliche Einladung des 1. Vorstands statt. Die Einladung sollte zum Termin zwei Wochen vorher ausgesprochen werden.

Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes aus.

Vergütungen für Tätigkeit, die nicht Vorstandstätigkeit ist, kann auch Mitgliedern der Vorstandschaft gewährt werden; von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB wird insofern abgewichen. Weiteres regelt hierzu § 3 und ggf. § 22 der Satzung.

§ 11 Schützenmeister

Die Schützenmeister leiten sämtliche Veranstaltungen der Schießsportgesellschaft. Außerdem koordinieren sie die Vorstandsarbeit und achten auf die Einhaltung der Satzung, der Vorstands- und Mitgliederbeschlüsse sowie sonstige schießsportlich relevanten Vorschriften. Zudem nehmen sie in der gewählten Reihenfolge das Amt des Schießsportbeauftragten bzw. des Stellvertreters wahr.

Der 1. Schützenmeister ist regelmäßig für Waffengenehmigungen, Ausbildungsfragen, Einteilung von Leistungs- und Aufsichtspersonal, Ausrichtung von Schießwettkämpfen, Organisationsfragen (Terminplanung, etc.) sowie Abgabe von Geschäftsberichten zuständig. Hinsichtlich der Waffenbefürwortungen bedarf es einer Zustimmung der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit; trotz Zustimmung bleibt jedoch eine Ablehnung durch den Schießsportbeauftragten vorbehalten. Eine schriftliche Nennung der Ablehnungsgründe ist nicht vorgesehen. Der 2. Schützenmeister hat sich neben der tatkräftigen Unterstützung des 1. Schützenmeisters um die Presse- sowie Öffentlichkeitsarbeit zu kümmern. Gleichzeitig vertritt er den 1. Schützenmeister bei Bedarf.

Satzung der SRG

§ 12 Schriftführer

Von seiten des Schriftführers werden die Protokolle in den Versammlungen, das Mitgliederverzeichnis sowie die Akten der Schießsportgesellschaft geführt und verwahrt. Gleichzeitig ist er für die Führung der Anwesenheitslisten sowie die Erstellung der Leistungsübersichten (Scheibenauswertung) einschließlich der Überwachung der Schießregelmäßigkeit verantwortlich. Außerdem ist er für Rundschreiben, Einladungen zu Sitzungen zuständig und verantwortlich.

Eine Vernichtung von Unterlagen bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Anwesenheits- und Leistungsübersichten müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

§ 13 Schatzmeister

Der Schatzmeister vereinnahmt die laufenden und einmaligen Beträge, Gebühren, Umlagen etc. Gleichzeitig ist er für die ordnungsgemäße Abwicklung des Geldverkehrs (zeitnahe Anweisung und Vereinnahmen von Beiträgen / Uneigennützigkeit / Beachtung der Satzung sowie gefasster Beschlüsse) sowie ordnungsgemäße Führung eines Kassenbuchs sowie eines Anlageverzeichnisses verantwortlich.

Alle baren und unbaren Einnahmen und Ausgaben sind von dem Schatzmeister zeitnah in einem Kassenbuch einzutragen. Die Eintragung haben fortlaufend, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben bei entsprechender Numerierung der zu erfolgen. Verrechnungen von Einnahmen und Ausgaben sind unzulässig. Aus den Belegen und gegebenenfalls zusätzlichen Erläuterungen muß ersichtlich sein, aus welchem Grund bzw. welchen Gründen die Ausgaben getätigt werden.

Für den genannten Zahlungsverkehr ist bei einem nahegelegenen Geldinstitut ein Konto einzurichten. Das Konto ist dabei unter der Bezeichnung „Schießsportgesellschaft Reservisten und Veteranen Germering, Gauting, Krailling e.V.“ zu führen. Alle Verfügungen über das Konto sind von zwei der Mitglieder der Vorstandschaft zu unterzeichnen. Das Konto darf ohne weitere Zustimmung der Vorstandschaft nur bis zur Höhe des Guthabens in Anspruch genommen werden. Wechselgeschäfte sind nicht statthaft.

Das Wirtschaftsgebahren und die Kassenführung der Schießsportgesellschaft muss jederzeit und ohne großen Aufwand für die Kassenprüfer nachprüfbar sein.

Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über den Jahresabschluß. Der Jahresabschluß ist zum 31.12. eines Jahres mit Unterschrift des Schatzmeisters im Kassenbuch vornehmen.

Scheidet der Schatzmeister aus oder ist er zeitweilig an der Wahrnehmung der Geschäfte gehindert, so bestimmt die Vorstandschaft mehrheitlich eine Person, welche die laufenden Geschäfte wahrzunehmen hat. An sie sind die Kontounterlagen, das Kassenbuch, die Belege, die Anlageverzeichnisse, das verwaltete Vermögen sowie sonstige Kassenunterlagen herauszugeben. Die Übergabe ist schriftlich festzuhalten. Eine Neuwahl ist zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Bei Schießveranstaltungen kann sich der Schatzmeister eigenverantwortlich vertreten lassen. Der Vertreter ist der Vorstandschaft rechtzeitig bekanntzugeben.

Sämtliche Kassenunterlagen sind zumindest 10 Jahre aufzubewahren. Ferner dürfen Kassenunterlagen nur auf Beschluß der Vorstandschaft vernichtet werden.

Satzung der SRG

Des Weiteren steht der Schatzmeister für eine ordnungsgemäße und den Steuergesetzen entsprechende Spendenabwicklung ein.

§ 14 Organisations- und Sportwart

Der Organisations- und Sportwart ist für den ordentlichen Zustand, Auf- und Abbau der zu benützenden Zivil- und Militärschießsportanlage(n) verantwortlich. Des Weiteren hat er die Planung und Organisation der Arbeitsdienste zu übernehmen.

Vereinswaffen werden bei Bedarf in seine Obhut gegeben. Er sorgt sodann für eine sichere Verwahrung, ordnungsgemäße Pflege und Ausgabe der Schußwaffen zu Veranstaltungen der Schießsportgesellschaft. Gleichzeitig betreut er etwaig ausgehändigte Fernmeldeeinrichtungen sowie Optikvorrichtungen.

§ 15 Kassenprüfung

Von seiten der Mitgliederversammlung werden mehrheitlich bei der Wahl der Vorstandschaft zwei geeignete Kassenprüfer bestellt. Die Kassenprüfer werden auf eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Bei Nachbestellung durch die Mitgliederversammlung gilt eine entsprechend kürzere Amtszeit. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft der Schießsportgesellschaft angehören. Die Kassenprüfer benötigen das aktive Wahlrecht.

Die Kassenprüfer haben den Auftrag, Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung (Führung von Anlageverzeichnissen etc.) zu überprüfen. Gleichzeitig haben sie hierbei auf eine sparsame, wirtschaftliche, satzungsgemäße und für die Schützengesellschaft sinnvolle Haushaltspolitik zu achten.

Zur Erfüllung ihres Auftrages sind die Kassenprüfer im Rahmen des Angemessenen verpflichtet, Kassenbücher, Buchungsunterlagen, Konten und Anlageverzeichnisse einzusehen sowie Auskünfte über alle Geschäftsvorgänge einzuholen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind zu Auskünften sowie der Vorlage von einschlägigen Unterlagen verpflichtet.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte eine Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandschaft. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie prüfen stets gemeinsam. Der Prüfungsbericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem 1. Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Prüfungsbericht wird bei der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern öffentlich verlesen. Etwaige Vorschläge für die Zukunft sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 16 Wahlen bei Mitgliederversammlungen

Das aktive und passive Wahlrecht wird von den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern einschließlich Ehrenpräsidenten ausgeübt. Wählbar sind davon jedoch nur solche Mitglieder, die entweder Gründungsmitglieder bzw. bereits seit 2 Jahren ordentliches Mitglied der Schießsportgesellschaft sind.

Die außerordentlichen Mitglieder besitzen dagegen nur das aktive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist in der Mitgliederversammlung persönlich auszuüben. Es kann nicht auf eine Person übertragen oder schriftlich wahrgenommen werden. Die Kandidaten für einen Vorstandsposten sollten für das vorgesehene Amt die erforderliche Voraussetzung und Erfahrung mitbringen. Ebenso sollten sie mit der Schießsportarbeit vertraut und auf Grund ihrer Persönlichkeit den an sie gestellten Anforderungen gewachsen sein.

Satzung der SRG

Alle Wahlversammlungen werden vom 1. Vorstand, ggf. 2. bzw. Schriftführer eröffnet. Danach wird aus der Mitte der Stimmberechtigten (aktiv) ein Wahlleiter nebst 2 Besitzern bestellt. Kandidiert der Wahlleiter oder einer seiner Besitzer für ein Amt, so ruht zwischenzeitlich sein Wahlamt. Ein entsprechender Ersatz aus der Mitgliederversammlung ist zu bestimmen.

Der Wahlleiter hat folgende Aufgaben:

- a) Er bestimmt einen Besitzer zum Protokollführer
- b) Er prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung
- c) und Entlastung der Vorstandschaft
- d) Er überprüft die Beschlußfähigkeit
- e) Er bestimmt etwaige Wahlhelfer
- f) Er stellt die aktive und passive Wahlberechtigung fest
- g) Er nimmt Wahlvorschläge entgegen und läßt darüber mehrheitlich abstimmen
- h) Er läßt offen 2 Kassenprüfer bestellen
- i) Er leitet die Wahl bis zur Verpflichtung der neuen Vorstandschaft
- j) und der Kassenprüfer

Durch den Protokollführer ist eine Niederschrift über den Ablauf der Versammlung anzufertigen. Aus ihr hat sich u.a. zu ergeben, ob die Wahl ordnungsgemäß einberufen wurde, die alte Vorstandschaft ordnungsgemäß entlastet wurde, wer kandidiert hat, mit welchem Stimmresultat gewählt wurde, ob die Wahl angenommen wurde und die Gewählten verpflichtet wurden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem anderen Besitzer unter Namensangabe zu unterschreiben. Anschließend ist das Protokoll unverzüglich dem neuen Schriftführer auszuhändigen.

Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn zumindest sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Stehen nicht mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, so ist mit einem nein oder ja abzustimmen; ansonsten unter Angabe des Namens des bevorzugten Kandidaten. Ein leerer Stimmzettel ist eine Enthaltung.

Nach Stimmabgabe stellt der Versammlungsleiter das Stimmresultat fest und verkündet es. Bei der Berechnung der Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Eine Ämterhäufung in der Schießsportgesellschaft ist unzulässig. Die gewählte Vorstandschaft einschließlich der bestellten Kassenprüfer ist zu verpflichten. Die Verpflichtung ist vom Wahlleiter wie folgt durchzuführen:

„Ich verpflichte Sie, die Satzung zu wahren und die Schützenkameradschaft zu pflegen.“

Die Gewählten bekräftigen die Verpflichtung per Handschlag.

Ein bei der Wahl nicht anwesender Kandidat für ein bestimmtes Amt kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Zustimmung dieses Kandidaten auf Übernahme dieses Amtes vorliegt. Er kann alternativ für mehrere Ämter kandidieren, wenn er das schriftlich zum Ausdruck gebracht hat und die Ämter bezeichnet hat.

Eine Wahlanfechtung ist der Mitgliederversammlung sofort vorzutragen. Die Mitglieder entscheiden dann mehrheitlich darüber.

Scheiden Gewählte aus der Vorstandschaft aus, so ist es bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit vorzusehen und durchzuführen. Gleiches gilt für ausgeschiedene Kassenprüfer im Rahmen einer Nachbestellung. Ein Rücktritt ist zweifelsfrei und schriftlich dem 1. Schützenmeister gegenüber zu erklären.

Satzung der SRG

Sind Wahlversammlungen nicht beschlußfähig oder nicht ordnungsgemäß eingeladen (14 Tage vorher) worden, so kann der 1. Schützenmeister mündlich noch am Wahltag eine neue Wahlversammlung (Angabe Ort, Tag, Zeit, Tagesordnung) einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Gleichzeitig braucht wahlweise nur mehr eine Notvorstandschaft aus einem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schriftführer und einem Schatzmeister sowie ggf. einem Kassenprüfer gewählt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies ist regelmäßig bei Gründen von großer Bedeutung bzw. zur Wahrung des Vereinsansehens in der Öffentlichkeit der Fall.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von der Vorstandschaft einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten einen entsprechend schriftlich begründeten Antrag beim 1. Vorstand stellt. Liegt die entsprechend geforderte Zahl von Anträgen vor, so hat die Vorstandschaft innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Die Einberufung hat dabei unter Wahrung einer Ladungsfrist von zumindest vierzehn Tagen vorzustattenzugehen.

§ 18 Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der 1. Schützenmeister hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederverwaltung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 65 von Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Satzungsänderung

Zu einem Beschluß der Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt die Vorstandschaft, alle Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder sonstigen zuständigen Stellen insbesondere dem zuständigen Finanzamt verlangt werden, vorzunehmen und etwaige weitere Erklärungen im Namen der Schießsportgesellschaft abzugeben.

§ 20 Sauberkeit

Pflicht eines jeden Mitglieds oder Schützen ist es, für die Sauberkeit und Ordnung auf der Schießanlage bzw. dem Schützenheim zu sorgen.

Satzung der SRG

§ 21 Sicherheit

Es dürfen nur ausreichend nach dem Waffengesetz versicherte Schützen zu den Schießveranstaltungen zugelassen werden. Ggf. ist eine Gästerversicherung abzuschließen. Jeder Schütze ist gehalten, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Jeder ist für die eigene Sicherheit verantwortlich. Ferner hat er etwaiges Fehlverhalten Dritter umgehend dem Leitungs- und Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 22 Ehrenamtspauschale

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein ehrenamtlich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale und ggf. des Übungsleiterfreibetrages (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.

Bei Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, über das Vorstandsamt – im üblichen Maße – hinausgehende Tätigkeiten bis zur steuerlichen Höchstgrenze angemessen zu vergüten.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung der Schießsportgesellschaft kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist zwei Monate vorher einzuberufen. Zur Beschlußfähigkeit in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller wahlberechtigten Mitglieder und zu dem Beschluß der Auflösung der Schießsportgesellschaft die $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, ist der 1. Vorstand alleinvertretungsberechtigter Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur gemeinnützigen Verwendung für Schießsportbelange.

Beiträge, Gebühren, Spenden, etc., können nicht zurückbezahlt werden.